

# Gemeinde Möttingen

Landkreis Donau-Ries

## Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

### 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kapellenbuck III“

Hier:

**a) Aufstellungsbeschluss: Bekanntmachung gem. §2 Abs1 Satz 2 BauGB**

**b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3Abs.2 BauGB**

**a)**

Der Gemeinderat Möttingen hat am **26.07.2021** in öffentlicher Sitzung die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kapellenbuck III“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Planung wurde das Planungsbüro Godts, Kirchheim am Ries beauftragt.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurnummern 364 und 365/11, Gemarkung Möttingen.

Das Gebiet des Bebauungsplanes ist wie folgt umgrenzt:

- **im Norden:** durch die Fl.-Nr. 365/11 (bestehende Kindertagesstätte)
- **im Osten:** durch die Fl.-Nrn. 394 (Straße), 364 (TF, Sportplatzgelände)
- **im Süden:** durch die Fl.-Nr. 364 (TF, Sportplatzgelände)
- **im Westen:** durch die Fl.-Nrn. 364 (TF, Sportplatzgelände), 365/12 (Grünfläche) jeweils Gemarkung Appetshofen

Die Lage des Änderungsbereiches ist dem Übersichtslageplan zu entnehmen, der abschließend abgebildet ist.

Der Gemeinderat hat beschlossen, einen Teilbereich des inzwischen 28 Jahre alten Bebauungsplanes im Sinne einer verträglichen und vom Gesetzgeber geforderten Nachverdichtung planzeichnerisch zu aktualisieren. Für die Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte um ein Kinderkrippengebäude ist es erforderlich die bislang sehr strikt gefassten Baugrenzen zu erweitern/ergänzen. Ferner soll als ergänzende Dachform ein Flachdach zugelassen werden, um der angedachten zweckorientierten Gebäudeplanung zu entsprechen.

Der Gemeinderat hält die Änderung gegenüber der übrigen angrenzenden Bebauung für vereinbar und im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung für städtebaulich verträglich.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Möttingen weist den Planbereich als Fläche für Gemeinbedarf für sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen aus, sodass die Bebauungsplanänderung aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden kann.

b)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am **26.07.2021** den Entwurf der vorgenannten Bebauungsplanänderung in der Fassung vom **26.07.2021** gebilligt und beschlossen, diese Unterlagen für die Dauer eines Monats öffentlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auszulegen. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung liegt hierzu in der Zeit vom

**09.08.2021 bis einschließlich 10.09.2021**

im Rathaus Möttingen, Dorfplatz 12, 86753 Möttingen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bzw. Anregungen und Bedenken schriftlich oder nach telefonischer Terminvereinbarung zur Niederschrift bei der Gemeinde Möttingen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

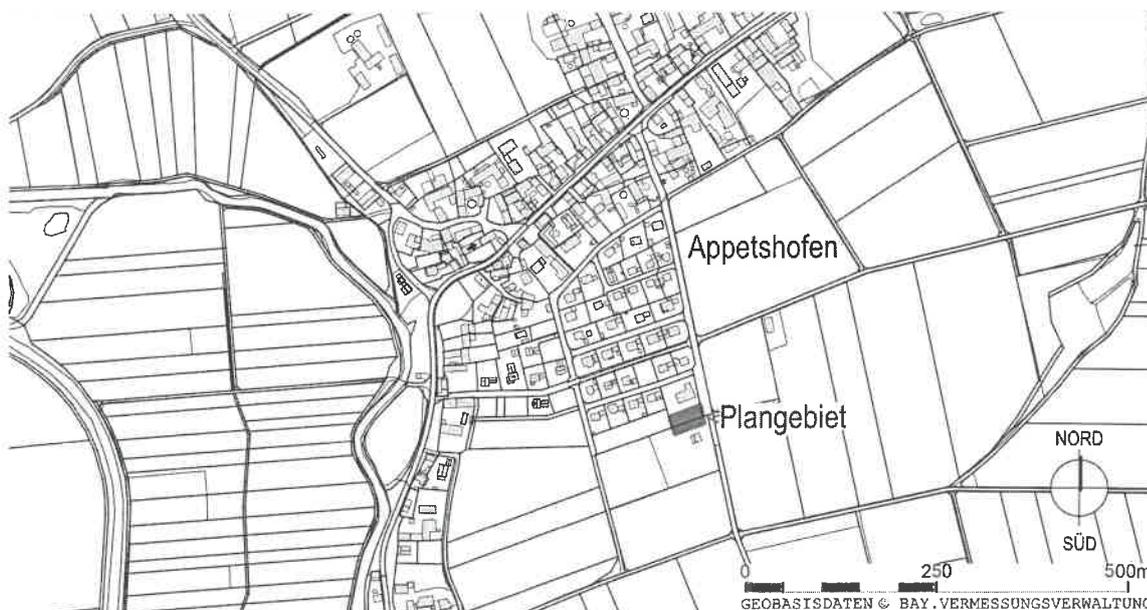
Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Möttingen, den **29.07.2021**



Böllmann, 1. Bürgermeister



Übersichtslageplan M 1:10.000